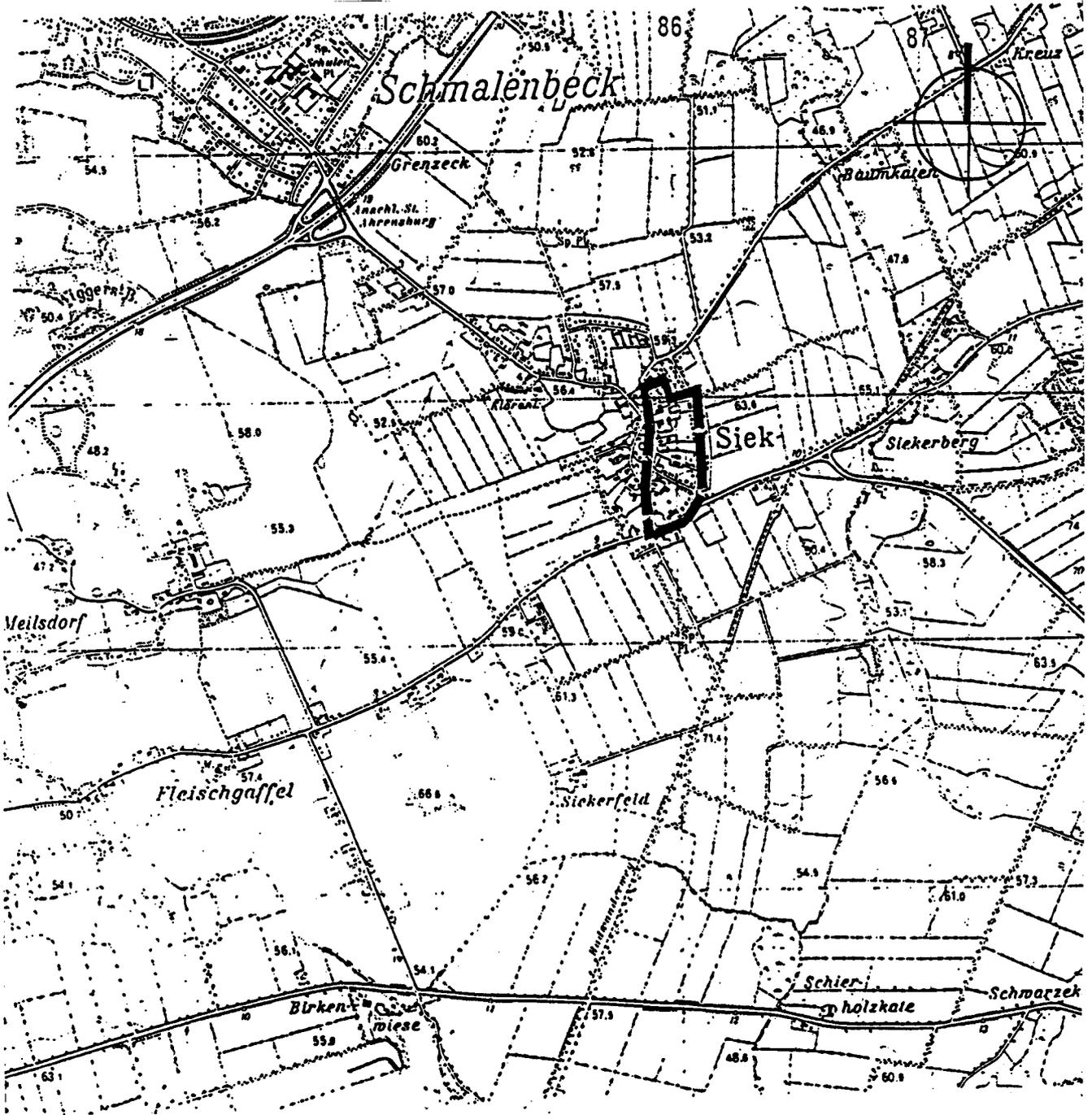


Dorfmitte - östlich der Kirche,
zwischen Amtsverwaltung, Hauptstraße,
Alte Landstraße und Neue Straße

BEGRÜNDUNG

Planstand: 1. Satzungsausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Inhalt:

1. Planungsgrundlagen

- a. Planungsanlaß
- b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- c. Plangebiet

2. Planinhalt

- a. Vorhandene Nutzungen
 - I. Bebauung
 - II. Verkehrsflächen
- b. Planung
 - I. Bebauung
 - II. Verkehr
 - III. Nutzungen

3. Immissionsschutz

4. Ver- und Entsorgung

5. Beschluß über die Begründung

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlaß

Das Plangebiet der Satzung erfaßt den östlichen Teil des D O R F A N G E R S der Ortsmitte der Gemeinde Siek. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans übernimmt somit die zentralen Bereiche der historisch gewachsenen und überwiegend dörflich geprägten Ortsmitte im denkmalgeschützten Mindestumgebungsschutzbereich der K I R C H E. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 ist Teil einer umfassenden bauleitplanerischen Absicht der Gemeinde, das vorhandene Ortsbild zu erhalten und zu verbessern. Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher nicht die Bereitstellung der Grundlage für die Erschließung neuer Baugebiete, sondern die Ordnung und Bewahrung des B E S T A N D E S.

Die vorhandenen Gebäude bilden zusammen mit den Freiflächen und den schützenswerten Großbäumen im Umfeld der Kirche eine besonders typische und unverwechselbare Angerbebauung, die insbesondere durch die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt wird. Die überwiegende Anzahl der Hofstellen liegt innerhalb dieses Plangebietes auf der östlichen Angerseite. Eine Hofstelle hat bereits den landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt und für eine zweite ist kurzfristig die Einstellung dieser Nutzung zu erwarten.

Diese Aufgabe L A N D W I R T S C H A F T L I C H E R Nutzungen gibt der Gemeinde zusätzlichen Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplans, da eine Nutzungsänderung zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen und zu einer möglicherweise ortsuntypischen Bauweise führen könnte. Dabei geht die Gemeinde davon aus, die Festsetzungen des Bebauungsplanes durch eine E R H A L T U N G S S A T Z U N G zu ergänzen.

b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Siek gilt der im Jahre 1977 vom Innenminister genehmigte Flächennutzungsplan. Im Bereich des Bebauungsplanes weist der Flächennutzungsplan D O R F G E B I E T E aus. Diese vorbereitenden Ausweisungen werden übernommen. Die vorhandene Nutzung gliedert sich dabei in reine landwirtschaftlich genutzte Hofstellen, gemischte Nutzungen, Gemeinbedarfsnutzungen und Wohnnutzungen.

c. Plangebiet

Durch die Satzung des Bebauungsplans Nr. 12 wird das Dorfgebiet zwischen dem Anger, der Alten Landstraße und der Neuen Straße bis in Höhe der Amtsverwaltung erfaßt. Der Wohnbereich beiderseits der Straße An der Rotbuche bleibt davon ausgeklammert. Die Straßenbegrenzungslinie bildet den überwiegenden Grenzverlauf:

im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Alten Landstraße;

im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Neuen Straße;

im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 14/6 und 14/4 , westliche Grenze der Flurstücke 14/8 und 14/7 sowie nördliche Grenze des Flurstückes;

im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie des Hoisdorfer Weges und der Hauptstraße.

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und umfaßt ca. 9 ha.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielsetzung der Erhaltung der vorhandenen Ortsmitte als typische Dorfangerbebauung beschränkt sich zur Zeit auf die östliche Seite des Dorfmittelpunktes. Die Gemeinde beabsichtigt aber auch eine Aufstellung einer Bebauungsplansatzung für den westlichen Teilabschnitt des Dorfangers.

2. Planinhalt

a. Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet der Satzung liegt innerhalb der zentralen Ortslage und erfaßt mehr als die Hälfte des dörflichen Ortskerns. Das Gebiet gliedert sich aufgrund der vorhandenen Nutzung und Bebauung in unterschiedliche Bereiche, die nach Sachthemen geordnet, nachfolgend beschrieben werden.

I. Bebauung

Bestimmendes Element für die Aufstellung des Bebauungsplans stellt die schützenswerte Bebauung des Angerbereiches dar. In ihrer typischen Rundform um die denkmalgeschützte Kirche als Mittelpunkt, ist dieser Ortskern als Kulturgut besonders erhaltenswert. Die Gemeinde hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes die städtebauliche Zielsetzung der Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes zu sichern. Der zentrale Schutzbereich stellt zunächst die unmittelbare Angerbebauung im Verlauf der Hauptstraße und des Hoisdorfer Weges bis in Höhe der Amtsverwaltung dar. Das Plangebiet selbst gliedert sich in folgende Bereiche:

Anger

Die Bebauung dieses Angerbereichs erfaßt den Gebäudekomplex unmittelbar am Rand der Hauptstraße und am Anfangsbereich des Hoisdorfer Weges. Die Art der Bebauung geht überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Gebäude zurück und stellt eine Mischung aus Hofstellen, Scheunen und sonstigen Nebengebäuden dar, die ergänzt werden durch Nutzungen des Gemeinbedarfs, der Dienstleistung und gewerblichen Nutzungen. Besonders herauszustellen ist die Lage dieser Bebauung innerhalb des **M I N D E S T U M G E B U N G S S C H U T Z B E R E I C H S** um die Kirche. Das vorhandene Bild der Bebauung, die jeweilige Gebäudeausrichtung und die Art der Häuser stellt ein schützenswertes Ensemble dar.

Zwar sind die einzelnen Gebäude im Angerbereich für sich genommen keine unter Denkmalschutz stehenden Anlagen, doch stellt die **G R U P P E N W I R K U N G** dieser Häuser einen insgesamt schutzwürdigen Bereich dar. Die Gemeinde setzt deshalb nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB ein Erhaltungsgebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt fest. Dadurch wird ein besonderer Genehmigungsvorbehalt geschaffen, bei deren Sachentscheidung die Gemeinde mitwirkt.

Besonders markant wirkt die **G I E B E L S T Ä N D I G E** Ausrichtung der Gebäude zur Kirche. Der Firstverlauf wird deshalb in der Planung in Teilbereichen festgesetzt. Daneben werden auch bestimmte Gestaltungsfestsetzungen vorgesehen, die den Rahmen zulässiger Bauformen und Gebäudegestaltungen bestimmen.

Marktstraße

Die Bebauung entlang der Marktstraße stellt sich als eigenständige Siedlungseinheit dar, die jedoch nicht von dem Schutzbereich des Angers ausgenommen werden kann. Der Bereich ist kleinteilig strukturiert und die Bebauung ist als überwiegend abgeschlossen zu betrachten. Erweiterungen vorhandener Nutzungen sollen zugelassen werden. Die Wahrung des Ortsbildes ist auch hier von besonderer Bedeutung. Eine bauliche Verdichtung sollte jedoch aufgrund der kleinteiligen Struktur und der beengten Verkehrssituation vermieden werden.

Neue Straße

Die Straßenrandbebauung besteht fast ausschließlich aus einer eingeschossigen Einfamilienhausbebauung und bildet in ihrem langgestreckten Verlauf den östlichen Rand des Angerbereiches. Bis auf wenige Baulücke ist dieses Gebiet vollständig bebaut. Für eine zusätzliche Bebauung können die rückwärtig gelegenen Hofflächen der landwirtschaftlichen Betriebe 1, 3 und 4 herangezogen werden.

II Verkehrsflächen

Die Gemeinde Siek liegt im Bereich wichtiger überörtlicher Verkehrsverbindungen. Entlang der Plangebietsgrenze dieses Bebauungsplans führt die Landesstraße 224 (Hauptstraße, Alte Landstraße), die den Siedlungsraum Ahrensburg / Großhansdorf mit dem Unterzentrum Trittau verbindet und gleichzeitig direkten Zugang zur Bundesautobahn Hamburg-Lübeck schafft. Die Landesstraße findet Anbindung an die Kreisstraße 97 (Hoisdorfer Weg) zur Nachbargemeinde Hoisdorf.

Die hohe Verkehrsbelastung auf den Straßen Alte Landstraße und Hauptstraße übt einen besonders störenden Einfluß auf die Baugebiete aus. Es wird daher für besonders dringlich angesehen, zukünftig besondere Maßnahmen zum Schutz vor diesen schädlichen Umwelteinwirkungen des hohen Verkehrsaufkommens zu treffen. Diese Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund möglicher Nutzungsänderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen von herausragender Bedeutung, da eine mögliche Zunahme der Wohnfunktion in der Ortsmitte von vornherein negativ belastet erscheint und somit auch das gesteckte Ziel der Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes beeinträchtigen kann.

Zur Erschließung der Baugrundstücke sind aufgrund der vorhandenen Straßen Neue Straße, Hoisdorfer Weg, Marktstraße, Hauptstraße, Alte Landstraße und An der Rotbuche keine zusätzlichen Straßen für den Fahrverkehr erforderlich. Wünschenswert ist aber eine Verbesserung der Fußwegeverbindungen und die Schaffung einer weiteren fußläufigen Querverbindung zwischen der Neuen Straße und dem Angerbereich.

b. Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden mit der städtebaulichen Zielrichtung der Gemeinde, mit der besonderen Eigenart des Baugebietes und mit dem schutzwürdigem Ortsbild begründet.

Grundsätzliche Zielrichtung der Gemeinde ist es, die vorhandene Bebauung zu erhalten und nicht durch Abriß und Neubau zu ersetzen. Die Art der vorhandenen Gebäude, ihre einprägsame und besonders typische Stellung im Bereich des Dorfkerns prägen ein Gebiet von bemerkenswerter Eigenart, dessen Mittelpunkt die Kirche als eingetragenes Kulturdenkmal darstellt. Unterstrichen wird dieser Charakter durch zahlreiche erhaltenswerte Gebäude, die teilweise als sogenannte einfache Kulturdenkmale erfaßt sind, und durch die den Anger umgebenden Großbäume. Der Pflege und Erhaltung des Baubestandes kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Aus diesen Gründen wird ein **ERHALTUNGSGEBIET** nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bestimmt. Dieses Gebiet wurde von der Gemeinde Siek nach den Kriterien der vorhandenen Gebäudegestalt, der Bebauungsstruktur und der räumlichen Beziehung zum Angerbereich festgelegt. Die Gemeinde schafft dadurch ein Mitwirkungsrecht bei der Zulassung baulicher Anlagen, dem Abriß und bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden.

Zur Erhaltung und Förderung der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe beabsichtigt die Gemeinde eine **GLIEDERUNG** des Plangebietes. Der relativ große Gebäudebestand der Höfe wird in der Planung berücksichtigt. Bei der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind andere attraktive Nutzungen möglich. Wichtig dabei ist jedoch der Erhalt der Gebäudegestalt. Für die landwirtschaftlichen Bereiche wird eine sonstige Wohnnutzung (im Gegensatz zu einer privilegierten Wohnnutzung) ausgeschlossen, um eine starke bauliche Verdichtung in diesen Bereichen zu vermeiden, die mit der besonderen Eigenart des Gebietscharakters nicht vereinbar wäre. Die ungesteuerte Freigabe der Wohnnutzung würde den Druck zur Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Bereiche und prägender Gebäude erheblich verstärken.

I. Bebauung

Die Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes, haben auf die besonderen Ansprüche des Mindestumgebungsschutzbereiches der unter Denkmalschutz stehenden Kirche und der besonderen Eigenart der dörflichen Angerbebauung Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinde ist bewußt, daß die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes allein nicht ausreichen, um das Ortsbild mit seiner typischen Bauweise auf lange Sicht zu bewahren. Daher soll die vorgesehene Erhaltungssatzung dieses Ziel der Gemeinde unterstützen.

Zur Sicherung der Eigenart des Baugebietes werden folgende Festsetzungen für erforderlich gehalten:

- Eine übermäßige bauliche Verdichtung soll vermieden werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird so festgesetzt, daß nur angemessene bauliche Erweiterungen möglich sind.
- Die ortsbildprägende Gebäudestruktur wird durch Baulinien und Firstrichtung bewahrt.
- Gestaltungsfestsetzungen und Höhenbeschränkungen dienen der Sicherung eines geordneten Ortsbildes.

Bei den getroffenen Festsetzungen folgt die Gemeinde der beschlossenen Rahmenkonzeption zur künftigen Bebauungsstruktur. Die Festsetzungen werden aufgrund der bestehenden Situation getroffen. Werden weitere landwirtschaftliche Höfe aufgegeben und wird im Rahmen der zulässigen Nutzungen keine Verwendung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude gesehen, behält sich die Gemeinde eine Änderung des Bebauungsplanes vor.

Die Ermittlung der vorhandenen **W O H N E I N H E I T E N** wird für die Ortsmitte der Gemeinde Siek vorgenommen. Der Bereich ist im Plan 3 mit Stand 08.02.89 zur Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 dargestellt. Dieser Plan liegt als Anlage dem Bebauungsplan bei. Die Straßen An der Rotbuche, Hoisdorfer Weg in Höhe der Amtsverwaltung, Hauptstraße, Neue Straße, Alte Landstraße und Kirchweg wurden erfaßt. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich ca. 160 Wohnungen als Bestand.

Die Ermittlung der Zahl der geplanten Wohneinheiten wird aufgrund bekannter Bauabsichten, der Festsetzung des Bebauungsplanes und geschätzter Annahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen. Danach sind im Betrachtungszeitraum 17 zusätzliche Wohnungen zu erwarten. Die landesplanerischen Zielsetzungen können dadurch eingehalten werden.

II. Verkehr

Die Verkehrsflächen zur Erschließung der Baugebiete sind vorhanden. Ein zusätzlicher Bedarf besteht nur in der Schaffung von Fußwegeverbindungen zwischen den Wohnbauflächen der Neuen Straße und der Ortsmitte. Dabei soll insbesondere der alte **K I R C H W E G** wieder öffentliche Verkehrsfläche als Fußweg werden.

Der Geltungsbereich der Satzung erfaßt nicht die das Gebiet umschließenden Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen. Gegenstand des Bebauungsplanes sind lediglich die beiden Fußwegverbindungen zwischen Neue Straße und Hauptstraße bzw. Hoisdorfer Weg und die Marktstraße.

Die Aufweitung der Verkehrsfläche östlich der Kirche im Verlauf der Hauptstraße wird zur Zeit genutzt als Bushaldebucht mit Wartehaus, Versorgungsanlage -Gas- und Straßenbegleitgrün. Diese Nutzungen sollen auch künftig bestehen bleiben mit der Maßgabe, die Funktion dieser Fläche als Straßenbegleitgrün stärker in den Vordergrund zu stellen. Es sollen zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen werden und die Gestaltung des Wartehäuschen verbessert werden. Detaillierte Festsetzungen wurden im Plan jedoch nicht getroffen. Die Umgestaltung bleibt der zur Zeit laufenden Dorferneuerungsplanung vorbehalten.

Die M A R K T S T R A S S E wird im B-Plan nach den vorhandenen Gegebenheiten übernommen. Die Straße besteht als Einbahnstraße. Eine Verbreiterung der Verkehrsfläche ist städtebaulich nicht erforderlich, weil die Erschließung aufgrund der Erfahrung der Gemeinde und der Anlieger als ausreichend zu bezeichnen ist. Ein Eingriff in die vorhandenen Vorgärten würde eine unangemessene Härte darstellen und zudem ist bei einer Verbreiterung der Straße mit einer nachteiligen Begünstigung der Fahrzeuggeschwindigkeit zu rechnen. Die Gemeinde möchte daher die Verkehrsverhältnisse belassen. Angestrebt wird aber ein Absenken des vorhandenen Bordsteins und eine stärkere Begrünung der Straße durch Bäume entlang der Straßenbegrenzungslinie.

Eine besondere Festsetzung dazu soll im Bebauungsplan nicht getroffen werden, um der Frage des Standortes der Bäume nicht vorzugreifen und das Ergebnis der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung zunächst abzuwarten.

Das Plangebiet sieht zwei F U S S W E G E V E R B I N D U N G E N zwischen Neuer Straße und Angerbereich vor. Der südlichere Fußweg ist bereits früher öffentliche Wegefläche als Kirchweg gewesen und soll in dieser Funktion wieder aufleben. Hier kann auf die bereits vorhandene befestigte Fläche zurückgegriffen werden.

Zusätzlich wird in Höhe der Amtsverwaltung ein weiterer Weg für erforderlich gehalten, um eine sinnvolle Verbindung zur Amtsverwaltung und Dorfmitte zu sichern. Dieser Weg stellt eine Neuplanung dar. Die Befestigung dieses Weges soll unter geringem Flächenanspruch erfolgen. Eine wassergebundene Oberfläche und naturbelassene Wegesränder werden angestrebt.

Die öffentlichen P A R K P L Ä T Z E liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung im Bereich der Amtsverwaltung, der alten Schule, der Neuen Straße und An der Rotbuche. Diese Parkplatzanlagen erscheinen ausreichend.

III. Nutzung

Der überwiegende Planbereich wird in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes als D O R F G E B I E T E gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Gemeinde hält es für erforderlich, das Plangebiet nach der Art der zulässigen Nutzung, nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften zu gliedern. Das Erfordernis zur G L I E D E R U N G ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Schutz der Wohnfunktion;
- Vermeidung der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Bereiche in verdichtete Wohnnutzung mit ortsuntypischer Bauweise;
- Wahrung der besonderen Gebietseigenart und
- Sicherung der landesplanerischen Zielsetzungen der behutsamen Siedlungsentwicklung.

Diese städtebaulichen Zielsetzungen sollen durch die vorgesehene Gliederung der Baugebiete mit den unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden.

Die Planbereiche, in denen keine Hofstellen vorhanden sind, werden durch die Wohnnutzung geprägt. Aufgrund des räumlichen Zusammenhanges des Gesamtgebietes wird an einer Dorfgebietfestsetzung dieser Bereiche festgehalten. Um jedoch negative Einwirkungen aus landwirtschaftlich genutzten Bereichen zu reduzieren, wird eine Gliederung zulässiger Nutzungen vorgenommen.

3. Immissionsschutz

Das Plangebiet wird im Verlauf der Alten Landstraße und der Hauptstraße durch das erhebliche Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen L Ä R M der Landesstraße beeinträchtigt. Die Gemeinde hat zur Klärung der tatsächlichen Lärmbelastung der Baugebiete ein Immissionsgutachten durch das Akustik-Labor Kiel erarbeiten lassen. Dieses Gutachten von 1985 wurde 1990 aktualisiert.

Die im Gutachten vorgesehenen Schutzvorkehrungen an den Gebäuden selbst sind als Maßnahmen vor den Einwirkungen des Verkehrslärms im B-Plan festgesetzt worden. Daneben werden Regelungen zur Grundrißanordnung (Schlafräume) vorgesehen. Aufgrund der Ortslage und der Vorbelastung kommen aktive Schallschutzvorkehrungen nicht zum Zuge.

Bei der Festlegung der Lärmpegelbereiche wurde berücksichtigt, daß die Anforderungen innerhalb des Lärmpegelbereiches II durch die Forderungen des Wärmeschutzes bereits erfüllt werden. Aus den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 lassen sich die erforderlichen Einzelschalldämmeße von Außenwänden und Fenstern für übliche Raumgrößen und Bauteilabmessungen ableiten. Sonst ist die VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" heranzuziehen.

Das hohe Verkehrsaufkommen stellt nicht nur ein Problem für die zu treffenden Schutzvorkehrungen an den Gebäuden dar. Die Frage der Wohnqualität des Gebietes ist direkt mit allen angestrebten Maßnahmen zur Erhaltung des wertvollen Ortsbildes verbunden. Daher hat die Gemeinde Siek unabhängig vom Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes auch ein Gutachten zur Umgestaltung und Verbesserung der Verkehrsanlagen in Auftrag gegeben.

4. Ver- und Entsorgung

a. Abwasser

Das gesamte Plangebiet wird an die zentralen Entsorgungseinrichtungen des Abwasser-Zweckverbandes Siek angeschlossen. Ausnahmen davon sind nicht vorgesehen.

b. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Anschluß an die vorhandenen Leitungen in den umgebenden Straßen. Eine Regenwasserbehandlung für Schwimmstoffe und absetzbare Stoffe wird berücksichtigt. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen wird geachtet.

c. Trinkwasser

Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser wird zentral durch die Hamburger Wasserwerke vorgenommen. Leitungen innerhalb des Plangebietes werden berücksichtigt.

d. Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr im Bedarfsfall durch Unterflurhydranten. Ansonsten steht der Teich nahe der Amtsverwaltung zu Löschzwecken zur Verfügung.

e. Gas

Das Baugebiet wird durch die Hamburger Gaswerke versorgt. Eine Gasdruck-Regelanlage besteht innerhalb der Verkehrsfläche südöstlich der Kirche.

f. Elektrizität

Die Stromversorgung des Gemeindegebietes wird durch die Schleswig AG gesichert.

g. Müll

Die Entsorgung des Hausmülls erfolgt über den Abfallwirtschaftsverband Lauenburg-Stormarn.

h. Fernmeldeeinrichtungen

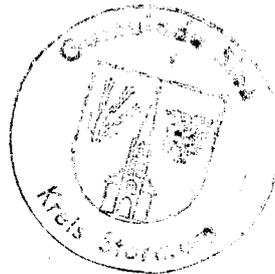
Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf möglicher Erschließungsmaßnahmen im Planbereich des Fernmeldeamtes 2 Hamburg, Postfach 76 02 30 in 2000 Hamburg 76, so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche -Post- befindet sich das Gebäude der Fernsprechvermittlungsstelle Siek. Das Gebäude reicht für diese Nutzung nicht mehr aus und muß zur Sicherstellung der Fernsprechversorgung der Gemeinde Siek erweitert werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen den Bedarf der Post.

5. Beschluß über die Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Siek wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.06.1991 beschlossen.

Siek, 22. April 1991



J. J. J.
Bürgermeister

Planverfasser:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG
DIPL. ING. DETLEV STOLZE
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT